

Wird von der Messeleitung ausgefüllt

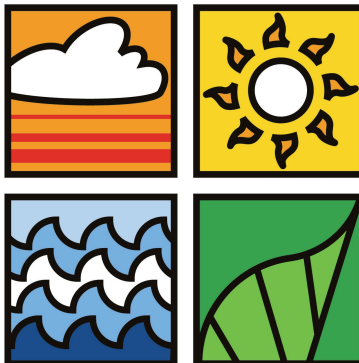
Kundennummer	Eingangsdatum	Anmeld-ID	Anm. Dat.	Anm. Erf.	<input type="radio"/> Reihenstand <input type="radio"/> Halle <input type="radio"/> Freigelände <input type="radio"/> Eckstand <input type="radio"/> Stand-Nr. <input type="radio"/> Kopfstand <input type="radio"/> Grösse <input type="radio"/> Blockstand
Projektleitung-KzI		Rech-Nr.	Re. Dat.	Re. Erf.	



Saarmesse GmbH  
Messegelände  
D-66117 Saarbrücken

Telefon: (+49) 681 9 540 2-0, Telefax: (+49) 681 9 540 2-30  
http://www.saarmesse.de,  
e-mail: freizeit@saarmesse.de

Saarmesse GmbH  
Messegelände  
D - 66117 Saarbrücken



**2011**  
**REISEMARKT**  
**SAARBRÜCKEN**  
MESSE FÜR FERIEEN, CAMPING UND BOOTE  
**FREIZEIT 2011**  
**28. - 30. Januar**

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

# Anmeldung

Kundennummer / falls bekannt	Ihre Steuernummer	<input type="radio"/> Hersteller <input type="radio"/> Dienstleister <input type="radio"/> Händler <input type="radio"/> Sonstige
------------------------------	-------------------	--

Name / Firma (Rechnungsempfänger)	
Strasse	Land / PLZ / Ort
Telefon	Telefax
E-mail	Internetadresse http://
Name, Vorname - Geschäftsführer	E-mail - Geschäftsführer
Telefon - Geschäftsführer	Mobil-Telefon - Geschäftsführer
Name, Vorname - Kontaktperson	E-mail - Kontaktperson
Telefon - Kontaktperson	Mobil-Telefon - Kontaktperson
Rechnungsanschrift (nur auszufüllen, wenn nicht mit Ausstellerdaten oben identisch)	

Was stellen Sie aus?

Entnehmen Sie die Numerierung aus der beigefügten Nomenklatur

Bitte beachten Sie: Ohne Angabe Ihrer ausgestellten Produkte kann keine Bearbeitung Ihrer Anmeldung erfolgen!

Wir bestellen in Zustimmung der allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen für die oben genannte Messeveranstaltung

Stand-Typen	Anzahl m <sup>2</sup>	Preis / m <sup>2</sup>	Code
<input type="radio"/> Reihenstand (1 offene Seite)	m <sup>2</sup>	X 62,00 € / m <sup>2</sup>	201
<input type="radio"/> Eckstand (2 offene Seiten)	m <sup>2</sup>	X 69,00 € / m <sup>2</sup>	202
<input type="radio"/> Kopfstand (3 offene Seiten)	m <sup>2</sup>	X 73,00 € / m <sup>2</sup>	203
<input type="radio"/> Blockstand (4 offene Seiten)	m <sup>2</sup>	X 78,00 € / m <sup>2</sup>	204
<input type="radio"/> Freigeländefläche	m <sup>2</sup>	X 17,00 € / m <sup>2</sup>	205

Stand-Dimensionen  
Breite m x Tiefe min 3m m

Pflichtleistungen	Preis	Code
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Marketing-Grundpaket</b> Folgende Leistungen: -bis zu 4 Katalog - Produkteintragungen & 1 Eintr. Im alphab. Verzeichnis, 1 Eintrag im Onlineverzeichnis, Verlinkung zur Ihrer Homepage, 1 Exemplar d. Messekataloges, 60 Kundeneinladungskarten	X 188,00 €	102

Wir benötigen (keine Bestellung - nur Info):  Strom  Wasser  Trennwände  Versicherung

**Das Aufstellen von Rück- und Seitenwänden, sowie Teppichboden ist Pflicht**

Die Ausstellungsbedingungen werden hiermit anerkannt. Jeder im fremden Namen handelnde Anmelder verbürgt sich hiermit selbstschuldnerisch für die Forderungen der Saarmesse GmbH, anlässlich der oben genannten Ausstellung. Die ausgestellten Exponate befinden sich im Eigentum des Ausstellers.







- 8.6 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der MV verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den Aussteller geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der MV berechtigt, eine Änderung auf Kosten des Ausstellers zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 8.7 Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauezeiten ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgegenstände von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.
- 8.8 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgegenständen, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.
- 8.9 Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaues enden alle vom MV übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der MV jegliche Verantwortung ab. Der MV ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben; er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

## 9.0 Werbung

- 9.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- 9.2 Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Diapositiv-, Film-, oder Videovorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Immissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärmzeugend ist.
- 9.3 Der MV ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugter angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.
- 9.4 Bei Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Auführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.
- 9.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet.
- 9.6 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 9.7 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der MV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 10.0 Direktverkauf

- 10.1 Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die veranstaltungsspezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern gem. PreisangabenVO zu versehen.
- 10.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

## 11.0 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (siehe Ziffer 5) für seinen Stand Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigen. (siehe Besondere Teilnahmebedingungen). Durch die Aufnahme von Unterausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind gegen Berechnung bei dem MV (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) erhältlich. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## 12.0 Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

- 12.1 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauezeiten. Der MV sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom MV eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.
- 12.2 Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes / der Standfläche obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom MV eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.
- 12.3 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackung- und Abfallreduzierung verpflichtet; dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der MV berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.

## 13.0 Fotografieren und sonstige Bildaufnahmen

- 13.1 Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen, sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom MV zugelassen sind und einen vom MV ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des MV. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.
- 13.2 Der MV und – mit Zustimmung des MV – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

## 14.0 Gewerblicher Rechtsschutz

- 14.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).
- 14.2 Jeder Aussteller ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom Aussteller zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 15.0 Hausrecht

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu

leisten. Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer Aussteller dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

## 16.0 Pflichtverstöße des Ausstellers, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

- 16.1 Schuldhaft Verstöße gegen die dem Aussteller aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechnen den MV, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der Aussteller gegen die in den Ziffern 4.1, 5.4, 8.2, 8.3, 8.6, 9.6, 9.7 und 14.2 geregelten Verpflichtungen verstößt.
- 16.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der MV berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schließen und vom Aussteller den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.
- 16.3 Gerät der Aussteller mit dem Abbau des Standes oder der Räumung der Standfläche in Verzug, ist der MV berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 16.4 Der Aussteller bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.
- 16.5 Findet sich für die Standfläche des gekündigten Ausstellers kein Ersatzaussteller, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.
- 16.6 Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der Aussteller einen pauschalierten Verwaltungsbeitrag von netto 25 % des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 400 Euro, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 16.7 Der MV ist berechtigt, vom Aussteller eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem MV festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000 Euro zu verlangen, wenn der Aussteller schuldhaft seine Verpflichtungen aus
- |          |       |  |
|----------|-------|--|
| - Ziffer | 4.1:  | Unerlaubte Überlassung der Standfläche |
| - Ziffer | 5.1:  | Vorleistungspflicht                    |
| - Ziffer | 8.2:  | Erichtung des Standes                  |
| - Ziffer | 8.3:  | Nichtentfernen störender Gegenstände   |
| - Ziffer | 8.6:  | Standgestaltung/-ausstattung           |
| - Ziffer | 8.9:  | Termingerechte Räumung                 |
| - Ziffer | 9.6:  | Unerlaubtes Ansprechen/Befragen        |
| - Ziffer | 9.7:  | Unterlassung politischer Werbung       |
| - Ziffer | 12.2: | Nichtreinigung                         |
| - Ziffer | 14.2: | Schutzrechtsverletzungen               |

verletzt.

Hat der MV wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

## 17.0 Haftung und Versicherung

- 17.1 Der MV haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
- 17.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der MV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 17.3 Der MV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischer Weise gerechnet werden muss.
- 17.4 Soweit der MV für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000 Euro begrenzt.
- 17.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des MV für bereits vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der MV haftet insoweit insbesondere nicht für das Ausstellungsgerät oder Standausrüstung sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers.
- 17.6 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem MV unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadenfall leistet der MV nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 17.7 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung des MV die Übernahme des Schadens ablehnt.
- 17.8 Der Aussteller haftet gegenüber dem MV für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des MV unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem Aussteller nachzuweisen. Der Aussteller ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.
- 17.9 Soweit der Aussteller Veranstalter im Sinne der Musterversammlungstättenverordnung (MVStättVO) und nach der jeweilig geltenden Landesversammlungstättenverordnung ist, obliegt ihm die Verantwortung gem. MVStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungstättenverordnung. Der Aussteller ist in diesem Fall verpflichtet, den MV und seine Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern auf Grundlage von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungstättenverordnung freizustellen.
- 17.10 Die Regelungen unter 17.1 bleiben unberührt.
- 17.11 Der MV trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für alle Aussteller besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz aufgrund von durch den MV abgeschlossenen Rahmenverträgen zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Anmeldeunterlagen.

## 18.0 Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

- 18.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnahmebedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.
- 18.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den MV beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der MV die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
- 18.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber dem MV nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MV anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 19.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 19.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem MV, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
- 19.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Check- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des MV, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem MV bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

## 20.0 Vorrang

Für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich.